

II-1452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/41-Pr.2/84

1984 05 08

612 IAB

1984 -05- 11

zu 627 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Lußmann und Genossen vom 23.3.1984, Nr. 627/J, betreffend die Errichtung eines Zollamtes für den Bezirk Liezen, beehre ich mich mitzuteilen:

Für die Durchführung von Zollabfertigungen ist im politischen Bezirk Liezen in Rottenmann eine Außenstelle des Zollamtes Leoben eingerichtet. Da diese Einrichtung für die Zollverwaltung verhältnismäßig personal- und kostenaufwendig ist und nur Zollabfertigungen außerhalb des Amtsplatzes des Zollamtes bei den Firmen selbst ermöglicht, wurde im Jahre 1980 auf Antrag der Finanzlandesdirektion für Steiermark und in Erwartung einer hiedurch erzielbaren Verbesserung der Abfertigungsverhältnisse die Errichtung einer Zweigstelle des ZA Leoben in Liezen in Aussicht genommen. In diesem Sinne wurde auch die Anfrage Nr. 116/J der Abgeordneten Lussmann und Genossen vom 31. März 1981 beantwortet.

Erhebungen, die seither von der Finanzlandesdirektion für Steiermark durchgeführt und erst kürzlich abgeschlossen wurden, ergaben jedoch, daß nur wenige der bei den Firmen des politischen Bezirkes Liezen durchzuführenden Zollabfertigungen für eine Verlagerung auf einen Amtsplatz in Betracht kämen und daher der mit der Errichtung einer Zweigstelle des ZA Leoben verbundene Personal- und Sachaufwand nicht gerechtfertigt wäre. Auch eine Verlegung der im Gebäude der Stadtgenmeinde Rottenmann kostengünstig

- 2 -

untergebrachten Außenstelle des ZA Liezen nach Leoben wäre nach Auffassung der FLD nicht zielführend, weil die Zollabfertigungen auch von Rottenmann aus ohne Schwierigkeiten abgewickelt werden können.

Im übrigen kann die Zollabfertigung bei einem Inlands- oder Grenzzollamt überhaupt entfallen, wenn jene Vereinfachungen in Anspruch genommen werden, die bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren einheitlicher Beschaffenheit, zum Beispiel Massengüter, Kraftfahrzeuge, Holzexportsendungen u.dgl. auf Grund des § 52a Abs.2 Zollgesetz 1955, BGBl.Nr.129/1955 in der geltenden Fassung, in Form einer Befreiung von der Stellungspflicht mit Abgabe von Sammelwarenerklärungen sowie im gemeinschaftlichen Versandverfahren für zugelassene Versender und Empfänger und bei der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen durch ermächtigte Exporteure vorgesehen sind.

Bei dieser Sachlage darf ich um Verständnis dafür ersuchen, daß im Sinne des Verfassungsgebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung das Vorhaben, in Liezen eine Zolldienststelle zu errichten, vorerst nicht weiter verfolgt werden kann.

